



Handwritten signature and date: 23. FEB. 2012

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Gesundheit, Verbraucherschutz
und Kliniken

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

22. Februar 2012

Ufergestaltung Kastel
Beschluss-Nr.0245 vom 06.12.2011

Nr. 3 des o. a. Beschlusses lautet wie folgt:

„Der Magistrat wird gebeten, eine rechtliche Stellungnahme zu der eventuellen Gefährdung der Strandbesucher abzugeben und die Möglichkeit eines Warnhinweises darauf am Ufer zu prüfen.“

In dem diesem Beschluss zugrunde liegenden Antrag geht es um mögliche Probleme bei der Verankerung des Restaurantschiffs Pieter van Aemstel.

Soweit eine Gefährdung von Strandbesuchern durch die über den Strand verlaufenden Ankerseile der Pieter van Aemstel denkbar erscheint, ergibt sich eine haftungsrechtliche Relevanz unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Danach kommt eine Haftung der Stadt in Betracht, wenn diese in ihrem Verantwortungsreich eine Gefahrenlage für Dritte geschaffen hätte, etwa indem sie einen „Verkehr eröffnet“ oder eine Anlage errichtet hätte, die mit Gefahren für Rechtsgüter Dritter verbunden ist. In einem solchen Fall hätte sie Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern.

Verpflichtet wäre die Stadt dann, wenn sie für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich ist und in der Lage wäre, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Geht die Gefahr von einer Sache aus, so hat jeder, der die Sachherrschaft ausübt, also in der Lage ist, über die Sache zu verfügen, die drohenden Gefahren für andere durch geeignete Maßnahmen - soweit diese zumutbar sind - abzuwenden.

Es gibt nach unserer Kenntnis keinen Hinweis darauf, dass die Stadt für die durch die Ankerseile der Pieter van Aemstel möglicherweise hervorgerufenen Gefahren für Strandbesucher Verantwortung trägt.

Die Verankerung des Restaurantschiffs ist Inhalt der Herrn Meijer als dem Betreiber der Pieter van Aemstel von dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen erteilten strom- und schiff-

fahrtspolizeilichen Genehmigung vom 28.09.1987 (i. d. F. des 1. Nachtrags vom 21.06.1990). Damit trifft ihn die Verpflichtung, das Restaurantschiff zu sichern.

Eigentümer des vorliegend in Rede stehenden Strandgrundstücks ist die Stadt Mainz, die dem Betreiber des benachbarten Restaurants, Herrn Ralf Kraft, mit Vertrag vom 30.03.2005 gestattet hat, die Uferfläche „in Anspruch zu nehmen“. In § 4 des Gestattungsvertrages übernimmt Herr Kraft als Gestattungsnehmer alle Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung des Geländes entstehen.

Damit ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Verantwortlichkeit der Stadt für Gefahren, die von den Ankerseilen der Pieter van Aemstel für Strandbesucher ausgehen. Maßnahmen zur anderweitigen Befestigung der Pieter van Aemstel mit der Folge der Beseitigung der beiden den Strand querenden Ankerseile sind demzufolge unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten.



Goßmann